

## **Entgeltordnung für die außerschulischen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen**

### **§ 1 Entgeltspflicht**

Für die Benutzung der außerschulischen Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden, zur teilweisen Deckung der Kosten, Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.

### **§ 2 Zahlungspflicht**

Zur Zahlung der Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kind/er für das/die Betreuungsangebot/e aufgenommen wird/werden, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entgelt**

**Das Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag bzw. das Tagesentgelt für die einzelnen Betreuungsangebote beträgt für ein Kind wie folgt:**

#### **Pestalozzi-Schule Edingen**

##### **Halbtagskinder:**

- **Außerschulische Betreuung Mittwoch/Freitag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 14.30 Uhr  
**21,59 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag**

##### **Ganztagskinder:**

- **Außerschulische Betreuung Mo. – Do.**  
unterrichtstägliche Betreuung von 15.45 bis 16.30 Uhr  
**8,10 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag**
- **Außerschulische Betreuung am Freitag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 14.30 Uhr  
**15,12 EUR Monatsentgelt**
- **Außerschulische Betreuung am Freitag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 16.30 Uhr  
**32,67 EUR Monatsentgelt**

### Graf-von-Oberndorff-Schule Neckarhausen

- **Außerschulische Betreuung am Vormittag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 07.30 bis 08.45 Uhr  
**09,45 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag**
- **Außerschulische Betreuung am Nachmittag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 14.30 Uhr  
**15,12 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag**
- **Außerschulische Betreuung am Nachmittag**  
unterrichtstägliche Betreuung von 12.30 bis 16.30 Uhr  
**30,78 EUR Monatsentgelt pro angemeldeten Wochentag**

### Schulferienbetreuung

- **08.00 – 14.00 Uhr**  
**10,80 EUR Tagesentgelt**
- **08.00 – 16.00 Uhr**  
**14,40 EUR Tagesentgelt**

- (1) Das monatliche Entgelt für die einzelnen Betreuungsangebote werden nach dem Haushaltseinkommen (Bruttoeinkommen) sowie aller sonstigen der Haushaltsgemeinschaft zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen, mit Ausnahme des Kindergeldes, wie folgt gestaffelt:

<b>Haushaltseinkommen:</b>	<b>Entgelt:</b>
<b>über 2.400,-- Euro</b>	<b>100 v.H.</b>
<b>bis 2.400,-- Euro</b>	<b>75 v.H.</b>

- (2) Grundsätzlich ist das monatliche Entgelt nach Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung müssen durch Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bzw. der erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise der letzten drei Monate) nachgewiesen werden; außerdem ist ein Antrag auf Entgeltermäßigung, auf dem hierfür vorgesehenen Formular, auszufüllen.
- (4) Sollte ein Ermäßigungsantrag nicht vor Beginn der Betreuung gestellt werden, kommt der Höchstbetrag zur Anrechnung. Ein später eingereicherter vollständiger Ermäßigungsantrag kann erst zum Folgemonat berücksichtigt werden. Maßgebende Begründungsunterlage für den Ermäßigungsantrag ist der Lohnsteuer-/Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Verringert sich das Haushaltseinkommen im Antragsjahr nachweislich gegenüber dem Vorjahr, ist das Einkommen des lfd. Jahres maßgebend.

- (5) Einkommensänderungen müssen der Gemeindeverwaltung umgehend mitgeteilt werden, damit ggf. eine entsprechende Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen kann. Eine der Gemeinde nachträglich bekannt gewordene Erhöhung des Haushaltseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Entgeltes.
- (6) Nimmt gleichzeitig mehr als ein Kind einer Familie eines dieser Betreuungsangebote in Anspruch, ermäßigt sich das zu zahlende Entgelt für jedes weitere Kind auf 70 v.H. des maßgebenden Entgeltes.
- (7) Für den Hauptferienmonat August werden keine Monatsentgelte erhoben.

#### **§ 4 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Das monatliche Entgelt ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig, unabhängig davon, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen wurde.
- (2) Liegt der Betreuungsbeginn (Eintritt) nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die Hälfte des Entgeltes zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsrückständen von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten kann der Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung erfolgen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Sie wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuungsangebote und den Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Betreuungsangebot an den Grundschulen in Edingen-Neckarhausen (Kernzeit- und Hortbetreuung) vom 03.04.2025 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 29.01.2026

Florian König  
Bürgermeister